



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen.....4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich..... 4
Art. 2	Aufsicht, Kompetenz..... 4
Art. 3	Eigentum der Friedhofanlagen..... 4
Art. 4	Friedhofverwaltung..... 5
Art. 5	Begutachtung Grabdenkmäler..... 5
II	Bestattung5
Art. 6	Meldepflicht..... 5
Art. 7	Bestattungsarten 6
Art. 8	Einsargen 6
Art. 9	Anordnungen 6
Art. 10	Wartefrist..... 7
Art. 11	Leichen- bzw. Urnenüberführung..... 7
Art. 12	Leichenpass 7
Art. 13	Religiöse Handlungen bei der Bestattung..... 7
Art. 14	Zivile Bestattung 7
Art. 15	Ordnungsdienst..... 7
Art. 16	Verbot der Graböffnung 7
Art. 17	Grabbesetzung..... 8
Art. 18	Schicklichkeit..... 8
III	Friedhof.....9
Art. 19	Friedhofanlage allgemein..... 9
Art. 20	Verhalten / Ordnung..... 9
Art. 21	Grabarten 9
Art. 22	Einteilung der Grabplätze 10
Art. 23	Grabesruhe 10
Art. 24	Aufhebung von Grabfeldern..... 10
Art. 25	Bewilligungspflicht..... 10
Art. 26	Grabkreuz..... 11
Art. 27	Gestaltung..... 11
Art. 28	Ausnahmen zur Grabdenkmalgestaltung..... 11
Art. 29	Grabeinfassungen, Bepflanzung Einzel-Urnenfriedhof und Gemeinschaftsgrab 11
Art. 30	Individuelle Bepflanzung 12
Art. 31	Vernachlässigung des Unterhalts..... 12
Art. 32	Abfälle, Steckvasen 12
IV	Rechnungswesen 13
Art. 33	Entschädigung und Gebühren 13

V	Haftung und Strafbestimmungen	13
Art. 34	Haftung	13
Art. 35	Schadenersatz	14
Art. 36	Strafbestimmungen	14
VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 37	Rechtsmittel	14
Art. 38	Kantonales Recht	14
Art. 39	Vollzug, Ausführungs- bestimmungen	14
Art. 40	Inkrafttreten	14

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 sowie auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2008 das nachfolgende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. I Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in Nottwil. Der Friedhof Nottwil ist die ordentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Nottwil.
- 2 Vorbehalten bleiben Vorschriften kantonaler Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz

- 1 Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht der Geschäftsleitung der Gemeinde Nottwil
- 2 Der Geschäftsleitung der Gemeinde Nottwil stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu (mit Ausnahme von Art. 32) namentlich:
 - a. Begutachtung der Grabdenkmäler
Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenz der Friedhofverwaltung übertragen.
 - b. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
 - c. Vollzug des Friedhof- und Bestattungsreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
 - d. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes

Art. 3 Eigentum der Friedhofanlagen

- Die Einwohnergemeinde Nottwil unterhält und betreibt folgende Friedhofanlagen:
- a. den altherkömmlichen Friedhofteil in unmittelbarer Umgebung zur Kirche auf dem Grundstück Nr. 18 der röm.-kath. Kirchgemeinde Nottwil
 - b. den Urnenfriedhof (Erweiterung 1999) auf dem Grundstück Nr. 1108, im Eigentum der Einwohnergemeinde Nottwil

- c. die Abdankungshalle auf Grundstück Nr. 1108, Gebäude-Nr. 232, im Eigentum der Einwohnergemeinde Nottwil

Art. 4
Friedhofverwaltung

- ¹ Der technische, administrative und finanzielle Betrieb der Friedhofanlagen untersteht dem für den Friedhof zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung.
- ² Die Geschäftsleitung kann die technischen und/oder die administrativen Belange der Friedhofanlagen einer Friedhofkommission oder einem Friedhofverwalter übertragen. Im Fall einer Friedhofkommission hat mindestens je ein Vertreter der röm.-kath. Kirchgemeinde und des Gemeinderates Nottwil darin Einsitz zu nehmen.
- ³ Die Rechnungsführung (Inkasso) erfolgt durch die Einwohnergemeinde Nottwil. Die Gräberkontrolle mit Grabnummern wird in Übereinstimmung mit dem Friedhofplan geführt. Die Grabgebühren fallen in die Gemeindekasse Nottwil.

Art. 5
Begutachtung
Grabdenkmäler

- ¹ Die Geschäftsleitung kann für die Begutachtung von besonderen Grabdenkmälern (z.B. Gestaltung von Abdankungshalle, Gemeinschaftsgrab, Priestergrab, usw.) einen Ausschuss einsetzen.
- ² Die Geschäftsleitung umschreibt die Aufgaben des Ausschusses.

II

Bestattung

Art. 6
Meldepflicht

- ¹ Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, der zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden. Dabei sind die Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes und das Familienbüchlein mitzubringen.
- ² Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Zusätzlich zur Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, in welcher die Totgeburt bestätigt wird.
- ³ Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall der Friedhofverwaltung und dem Zivilstandsamt.

Art. 7
Bestattungsarten

- ¹ Bestattungsarten sind:
 - a. Erdbestattungen (Beerdigung)
 - b. Urnenbestattung (nach Kremation)
- ² Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Erd- oder Feuerbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.
- ³ Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, so entscheidet die Friedhofverwaltung.
- ⁴ Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt oder der Kantonsärztin angeordnet werden.
- ⁵ Das Aufbieten von Umträgern für das Tragen des Sarges ist Sache der Angehörigen. Auf Ersuchen hin wird das Aufgebot auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofverwaltung erlassen.

Art. 8
Einsargen

- ¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem und umweltschonendem Material zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
- ² Übersteigt die Abmessung des Sarges die normale Grösse, so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 9
Anordnungen

- ¹ Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

Seitens des Zivilstandsamtes

 - a. Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
 - b. Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

Seitens der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen, damit Bestattungen ungehindert vollzogen werden können.

Seitens des Bestatters

Er koordiniert den Ablauf des Bestattungsvorgangs und sorgt für eine würdige Bestattung.

Art. 10
Wartefrist

- ¹ Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden und ist bei einer Erdbestattung spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung (§ 3).
- ² Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

Art. 11
Leichen- bzw.
Urnenüberführung

Die Leiche oder bei Urnenbestattungen die Urne ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Bestattungshalle zu überführen. Auf Weisung des Arztes (wegen Ansteckungsgefahr, schwerer Verletzung) hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

Art. 12
Leichenpass

Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.

Art. 13
Religiöse Handlungen
bei der Bestattung

- ¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- ² Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Verbindung aufzunehmen.

Art. 14
Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter der Geschäftsleitung hat dabei anwesend zu sein.

Art. 15
Ordnungsdienst

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichen, die Angehörigen und für allfällige Fahndendelegationen frei zu halten. Die Friedhofverwaltung betraut, falls nötig, eine Person mit dem Ordnungsdienst.

Art. 16
Verbot der Graböffnung

- ¹ Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe (vgl. Art. 22 dieses Reglementes) darf kein Grab geöffnet werden.

² Ausnahmen bedürfen:

- a. der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof, etc.)
- b. der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung
- c. der Bewilligung der Friedhofverwaltung (bei Verlegung von Urnen auf Grund von begründeten Gesuchen)

Art. 17
Grabbesetzung

- ¹ In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde.
- ² Bereits belegte Gräber (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) dürfen auch zur Beisetzung von Urnen verstorbener Angehöriger verwendet werden:
 - Reihengräber für Erdbestattungen: bis 2 Urnen zusätzlich
 - Einzelgräber für Urnen: keine zusätzliche Beisetzung möglich
 - Familiengräber für Urnen: bis 3 Urnen zusätzlich (total 4 Urnen)
- ³ Die Grabesruhe bei Erdbestattungs- und Familien-Urnengräbern erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Eine Mindestgrabesruhe von 10 Jahren ist einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung auf Antrag der Angehörigen (detaillierte Angaben siehe Art. 6 Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement).
- ⁴ Totgeburten werden in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Grab (Kleinkindergrabstätte) beigesetzt.

Art. 18
Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form zu ortsüblichen, festgesetzten Zeiten stattzufinden.

III**Friedhof**

Art. 19
Friedhofanlage
allgemein

- ¹ Die Friedhofanlage ist die ordentliche Begräbnisstätte der im Friedhofkreis Nottwil wohnhaft gewesenen Verstorbenen.
- ² Für Bestattungen ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.
- ³ Für die Bestattungen von Verstorbenen, die ausserhalb des Friedhofkreises Nottwil wohnhaft gewesen waren, besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ausnahmen können für sehr nahestehende Verstorbene von Einwohnern des Friedhofkreises sowie für ehemalige langjährige Einwohner gemacht werden.
- ⁴ Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die zusätzliche Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 20
Verhalten / Ordnung

- ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Insbesondere sind untersagt:
 - das Verursachen von Lärm und das Spielen
 - das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
 - das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden
 - das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

Art. 21
Grabarten

- ¹ Es bestehen folgende Grabarten:
 - Reihengräber für Erdbestattungen
 - Kindergräber für Erd- oder Urnenbestattungen
 - Kleinkindergrabstätte (Frühgeburten)
 - Einzelgräber für Urnen (Friedhofteil 1999)
 - Familiengräber für Urnen (Friedhofteil 2018)
 - Gemeinschaftsgrab für Urnen
- ² Für die Bestattung von Kindern (Alter bis 12 Jahre) stehen alle Grabarten offen.
- ³ Für Urnenbeisetzungen sind ausschliesslich Ton- oder Holzurnen (leicht zersetzbare Materialien) zugelassen.

- 4 Die Lage der Gräber wird im Friedhofplan geregelt.

Art. 22
Einteilung der
Grabplätze

- 1 Die Grabplätze werden felderweise fortlaufend nummeriert. Die notwendigen Anordnungen über die Reihenfolge, die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Grabplätze werden durch die Friedhofverwaltung gemäss der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Friedhofplan) erlassen.
- 2 Der Standort von Gräbern für Kleinkinder wird im Friedhofplan entsprechend dem Bedarf ausgewiesen. Säuglinge können auch in Urnen-Reihengräbern bestattet werden.

Art. 23
Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe beträgt:
- | | |
|---|----------|
| - für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre | 20 Jahre |
| - Kinder bis 12 Jahre | 15 Jahre |
| - für Urnenbestattungen im Einzel-Urnengrab | 15 Jahre |
| - für Urnenbestattungen im Familiengrab | 30 Jahre |
- 2 Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gelten die Bestimmungen von Art. 16.

Art. 24
Aufhebung von
Grabfeldern

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Grabfelder im darauf folgenden Jahr abgeräumt. Die Angehörigen werden persönlich und im Nottwil aktuell aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert eines Monats zu entfernen.
- 2 Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabdenkmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

Art. 25
Bewilligungspflicht

- 1 Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Genehmigung der Friedhofverwaltung. Die Details sind in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement zu regeln.
- 2 Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Ersteller durch die Friedhofverwaltung beseitigt werden.

Art. 26
Grabkreuz

- ¹ Die Bestattung kann mit einem Holzkreuz mit Namen erfolgen. Dieses wird im Auftrag der Angehörigen durch die Bestatter geliefert. Das Holzkreuz ist später durch ein anderes Grabzeichen zu ersetzen. Das Holzkreuz wird anschliessend durch die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung weggeräumt.
- ² Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung aufgrund eines Gesuches.

Art. 27
Gestaltung

- ¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.
- ² Die Grabdenkmäler sind mit eingehauenen Inschriften oder Reliefschriften zu versehen. Eine unauffällige Behandlung der Inschriften auf Denkmälern ist gestattet. Metallinschriften sind zulässig.
- ³ Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen und seine Anschrift unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 28
Ausnahmen zur
Grabdenkmalgestaltung

Die Friedhofverwaltung kann in Absprache mit der Geschäftsleitung bei der Begutachtung ausnahmsweise Abweichungen bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt wird.

Art. 29
Grabeinfassungen, Be-
pflanzung Einzel-Urnen-
friedhof und Gemein-
schaftsgrab

- ¹ Die Einfassung der Einzelgräber für Erdbestattungen erfolgt in ortsüblicher Form mit Steinmaterial (Stellriemen, Platten aus Granit oder anderem) durch die Friedhofverwaltung.
- ² Der Unterhalt der Friedhofanlage obliegt der Friedhofverwaltung. Die individuelle Bepflanzung und das Aufstellen von Schalen in der Grünfläche und auf den Zugangswegen sind nicht gestattet.
- ³ Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegt der Friedhofverwaltung.

Art. 30**Individuelle Bepflanzung**

- ¹ Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- ² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Reihen-/Familiengräber und/oder andere Gräber stören, sind zu unterlassen. Bäume und Sträucher, die ausgewachsen die Höhe von 1.50 m überschreiten, sind nicht gestattet.
- ³ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie von der Friedhofverwaltung ausgeführt. Aufwändige Rückführungen werden nach entsprechender Orientierung auf Kosten der Angehörigen ausgeführt oder in Auftrag gegeben. Das Belegen der Grabfläche mit Steinen und Kies ist erlaubt. Alle anderen inerten und künstlichen Materialien sind untersagt.

Art. 31**Vernachlässigung des Unterhalts**

- ¹ Alle Grabflächen, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Friedhofverwaltung nicht bepflanzt werden oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden von Mitarbeitern der Friedhofverwaltung mit einer ausdauernden Pflanzendecke versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- ² Die Friedhofverwaltung wird zu Lasten der Gemeinde den Unterhalt der vernachlässigten Gräber besorgen, für deren Unterhalt die Angehörigen des Verstorbenen nicht belangt werden können.

Art. 32**Abfälle, Steckvasen**

- ¹ Verwelkte Kränze, Blumen, usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind befugt, verwelkten Grabschmuck und Kränze zu entfernen.
- ² Von den Besuchern der Friedhofanlagen wird ein pietätvolles Verhalten erwartet. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Abfälle, Erdmaterial und Sträucherabschnitte liegen bleiben. Steckvasen, Glasflaschen, Tontöpfe und andere Gefässe gehören nicht hinter die Grabsteine. Die Steckvasen sind an die jeweiligen Ständer zu hängen. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind berechtigt, ohne Vorankündigung solche Materialien zu entsorgen.

IV

Rechnungswesen

Art. 33 Entschädigung und Gebühren

- ¹ Die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhofanlage gehen zulasten der Gemeinde.
- ² Einzelgräber für Urnen, Erdbestattungs- und Kindergräber sowie das Gemeinschaftsgrab werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Familiengräber für Urnen sind gebührenpflichtig.
- ³ Die Bestattungskosten gehen zulasten der Angehörigen.
- ⁴ Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten sind in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt und aufgezeigt.
- ⁵ Erfolgt eine Bestattung nicht auf dem Friedhof Nottwil, so werden keine Kosten erstattet.
- ⁶ Über die Einsargungskosten Mittelloser entscheidet die Friedhofverwaltung. Die Friedhofverwaltung kann bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Personen oder aus Gründen der Billigkeit Bestattungsgebühren ganz oder teilweise erlassen. Der Umfang des Verzichts auf Gebührenbezug richtet sich nach Art. 14 ff. der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.
- ⁷ Die Gebühren und Kosten entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise bei Inkrafttreten dieses Reglements. Der Gemeinderat ist verpflichtet, alljährlich auf Jahresbeginn, erstmals auf den 1. Januar 2020, die Gebühren zu überprüfen. Eine Gebührenanpassung ist vorzunehmen, wenn sich die Teuerung um mehr als 5 % verändert hat.

V

Haftung und Strafbestimmungen

Art. 34 Haftung

- ¹ Die Einwohnergemeinde Nottwil als auch die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden.
- ² Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 35
Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Friedhofanlageile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 36
Strafbestimmungen

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

VI**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 37
Rechtsmittel

- ¹ Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements (mit Ausnahme der Festlegung der Gebühren) entscheidet die Geschäftsleitung Nottwil.
- ² Über Einsprachen betreffend Festlegung der Gebühren entscheidet der Gemeinderat Nottwil.
- ³ Gegen Einspracheentscheide kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 38
Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

Art. 39
Vollzug, Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements in Absprache mit der Geschäftsleitung eine Verordnung.

Art. 40
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Nottwil vom 13. Mai 2019 in Kraft und ersetzt vollumfänglich das Friedhofreglement der Gemeinde Nottwil vom 11. Dezember 1998.

Nottwil, 23. Januar 2019

AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber